

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 208

zur Sitzung am: 10.01.2011

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Redaktionsausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit | <input type="checkbox"/> |

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindeausschuss Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 21.08.2002

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Kosten |
|--|

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Haushaltsstelle:

<input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung: /

Folgekosten: /

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt, die 1. Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung.

Sach- und Rechtslage:

Zwecks Übertragung der kompletten Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht hatte der Samtgemeinderat die Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.08.2002 verabschiedet. Bei dieser Satzung handelt es sich lediglich um eine sogenannte „Rumpfsatzung“, in der die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) geregelt ist.

Diese Satzung enthielt in § 3 eine Regelung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges. Bei Übertragung der Abwasserbeseitigung im Jahre 2002 waren der WVV und die Samtgemeinde Grasleben noch davon ausgegangen, dass eine solche Regelung für den Fall erforderlich sei, dass Grundstückseigentümer nicht bereit sind, ihr Grundstück an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den WVV ist jedoch die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs entfallen, so dass die Samtgemeinde auch rechtlich gehindert wäre, einen Anschluss- und Benutzungszwang rechtswirksam anzuordnen. Diese Regelung macht daher keinen Sinn mehr. Der WVV hatte auf diese Situation mit Schreiben vom 09.12.2010 hingewiesen und um Änderung gebeten.

Um hier der aktuellen Rechtslage Rechnung zu tragen, wird der § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.08.2002 ersatzlos gestrichen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es seit 2002 im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben zu keiner Zeit erforderlich war, einen Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuordnen. Diese Situation resultiert daraus, dass die Grundstücke, die ausnahmsweise dezentral über Kleinkläranlagen entsorgt werden dürfen, abschließend in der Satzung nach § 149 Abs. 4 (heute § 96 Abs. 4) NWG in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2005 erfasst wurden und somit für alle anderen Grundstücke die Schmutzwasserbeseitigung nur noch zentral erfolgen kann. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind an erster Stelle die Grundstückseigentümer entsorgungspflichtig. In den Bereichen, in denen eine Versickerung oder Ableitung des Niederschlagswassers über Gräben nicht erfolgen kann, bestehen bereits Niederschlagswasserkanäle. Diese Anlagen werden von Grundstückseigentümern auch genutzt, da eine schadlose Entwässerung der bebauten Grundstücke in diesen Bereichen auf andere Art und Weise nicht möglich ist.

Seit Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den WVV wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen zwischen WVV und Anschlussnehmer privatrechtlich auf Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) geregelt. Eine zusätzliche Regelung seitens der Samtgemeinde ist nicht mehr erforderlich.

Grasleben, den 28.12.2010

In Vertretung


(Nitsche)

- Entwurf -

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) In der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 21.08.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 36 vom 12.09.2002) wird wie folgt geändert:

§ 3 „Anschluss- und Benutzungszwang Schmutz- und Niederschlagswasser“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.03.2011 in Kraft.

Grasleben, den

Der Samtgemeindebürgermeister

(Bäsecke)